

**Antwort
der Bundesregierung****auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und****der Fraktion der AfD****– Drucksache 20/1295 –****Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 des
Staatsangehörigkeitsgesetzes****Vorbemerkung der Fragesteller**

Ein Deutscher verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) aufgrund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder, wenn er gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn der Deutsche hierdurch staatenlos werden würde oder einer der Ausnahmetatbestände nach § 28 Absatz 2 StAG eingreift.

1. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ein Deutscher seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG verloren, und in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband welchen ausländischen Staates ist er eingetreten (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ein Deutscher seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG nur deswegen nicht verloren, weil er gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 StAG noch minderjährig gewesen ist, und in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband welchen ausländischen Staates ist er eingetreten (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
3. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ein Deutscher seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG nur deswegen nicht verloren, da er gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 2 StAG aufgrund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den be-

waffneten Verband berechtigt gewesen ist, und in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband welchen ausländischen Staates ist er eingetreten (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Fallzahlen wird auf die untenstehende Tabelle verwiesen.

Eine Meldung staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen an das Register über die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) ist nach § 33 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erst ab dem 28. August 2007 verpflichtend für die Staatsangehörigkeitsbehörden, so dass die Angaben für den Zeitraum von 2000 bis Mitte 2007 nur begrenzt aussagekräftig sind.

Der Verlust nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG (vor dem 9. August 2019: § 28 Absatz 1 StAG) tritt automatisch ein. Es ist davon auszugehen, dass für eine Mehrzahl an Fällen keine behördliche Feststellungentscheidung und damit auch keine Erfassung im Register EStA erfolgt ist.

Jahr	Fallzahl
2000	0
2001	1
2002	0
2003	3
2004	0
2005	4
2006	0
2007	2
2008	4
2009	3
2010	4
2011	1
2012	2
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0
2020	0
2021	0
2022 (bis 06.04)	0

Weitergehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ein Deutscher seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG verloren, sich an Kampfhandlungen welcher terroristischer Vereinigung im welchen Land beteiligt, und über welche Staatsangehörigkeit verfügte er zudem neben der deutschen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ein Deutscher seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG nur deswegen nicht verloren, da er sonst staatenlos geworden wäre, und an Kampfhandlungen welcher terroristischen Vereinigung im welchen Land hat er sich beteiligt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
6. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt ein Deutscher seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG nur deswegen nicht verloren, da er gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 StAG noch minderjährig gewesen ist, an Kampfhandlungen welcher terroristischen Vereinigung im welchen Land hat er sich beteiligt, und über welche Staatsangehörigkeit verfügte er neben der deutschen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die nach wie vor aktuelle Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10a und 10b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/31858 wird verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

§ 28 Absatz 1 Nummer 2 StAG ist im Übrigen erst am 9. August 2019 in Kraft getreten, so dass vor diesem Zeitpunkt keine Verlustfälle auftreten konnten.

